

## **Geschäftsreglement für das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse vom 16. September 2010**

Gestützt auf Art. 3 bis 5 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 (SR 946.513) beschliesst das Interkantonale Organ folgendes Geschäfts- und Organisationsreglement:

### **Art. 1 Bestand**

- <sup>1</sup> Für den Vollzug der IVTH wird ein Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse eingesetzt.
- <sup>2</sup> Das Interkantonale Organ besteht aus den von den teilnehmenden Kantonen delegierten Regierungsmitgliedern (Art. 3 Abs. 2 IVTH).

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a. Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b. Erlass von Ausführungsbestimmungen (Art. 6-9 IVTH);
- c. Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- d. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung;
- e. Tätigkeiten als Kontaktstelle, insbesondere für die Koordination seiner Tätigkeit mit dem Bund.

### **Art. 3 Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Das Interkantonale Organ fasst seine Beschlüsse, welche die Kantone verpflichten, mit einer Mehrheit von 18 Stimmen (Art. 5 IVTH). Im Übrigen gilt das einfache Mehr, wobei bei Stimmgleichheit die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid hat.
- <sup>2</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Für die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist das absolute Mehr notwendig.

#### **Art. 4 Leitender Ausschuss**

- <sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, welche gleichzeitig Mitglieder des Interkantonalen Organs sind.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der BPUK präsidiert den Leitenden Ausschuss.
- <sup>3</sup> Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, fallen in den Kompetenzbereich des Leitenden Ausschusses, namentlich:
  - a. Beauftragung von Fachkommissionen zur Ausarbeitung von Aufträgen und Projekten;
  - b. Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente;
  - c. die Zeichnung für das IOTH (Präsidentin oder Präsident);
  - d. Bezeichnung seiner Geschäftsstelle (Art. 3 Abs. 3 Bst. b IVTH);
  - e. Bezeichnung von Fachkommissionen (Art. 3 Abs. 3 Bst. c IVTH).

#### **Art. 5 Geschäftsstelle**

- <sup>1</sup> Mit der Führung der Geschäfte (Art. 3 IVTH) wird die ständige BPUK-Geschäftsstelle in Bern beauftragt.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle des Interkantonalen Organs hat folgende Aufgaben:
  - a. Alle Geschäfte des Leitenden Ausschusses sowie des Interkantonalen Organs vorbereiten.
  - b. Einsitz in allen Organen des Interkantonalen Organs mit beratender Stimme.
  - c. Führen der Buchhaltung (Art. 10 IVTH) und erstellen des Jahresberichts.
  - d. Laufende Bearbeitung von anstehenden Aufgaben, welche nicht an Fachkommissionen delegiert wurden;
  - e. Relevante Dokumente verwalten und zugänglich halten;
  - f. Versand von Einladungen und Unterlagen (Anträge und Traktanden);
  - g. Anfragen durch Gemeinden, Kantone und Dritte aufnehmen und beantworten;
  - h. Weitere Geschäfte, die den Geschäftsbetrieb betreffen.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsstelle vertritt – soweit dafür nicht ausdrücklich der Leitende Ausschuss bezeichnet wird – das Interkantonale Organ nach aussen und insbesondere gegenüber dem Bund sowie in internationalen Angelegenheiten.

#### **Art. 6 Kontrollstelle**

- <sup>1</sup> Das IOTH bezeichnet die Geschäftsstelle als zuständig für die Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle übernimmt die formelle Überwachung und informiert bei Bedarf das IOTH.

#### **Art. 7 Bericht und Information**

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Interkantonalen Organs entspricht dem Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Das Interkantonale Organ erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.
- <sup>3</sup> Das Interkantonale Organ kann Dritte und die Öffentlichkeit über Angelegenheiten informieren, die von allgemeiner Bedeutung sind.

#### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) am 16. September 2010 in Kraft.